

RS Vwgh 2005/3/31 2003/05/0178

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.03.2005

Index

L37152 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Kärnten

L82000 Bauordnung

L82002 Bauordnung Kärnten

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

Norm

ABGB §21;

ABGB §797;

ABGB §810;

BauO Krnt 1996 §17;

BauRallg;

Rechtssatz

Dadurch, dass die eingantworteten Erben, die nunmehr auch alle volljährig sind, zu erkennen gegeben haben, die Aufrechterhaltung der erteilten Baubewilligung anzustreben, sind frühere auf diese zielende Verfahrensschritte jedenfalls genehmigt und, so erforderlich, geheilt (vgl. dazu auch die Judikaturnachweise bei Stohanzl, JN-ZPO, 15. Auflage, S. 403 E 29 und S. 405 E 46 und E 48). Somit kann es dahingestellt bleiben, ob die Einbringung des Antrages auf Baubewilligung einer pflegschafts- oder verlassenschaftsbehördlichen Genehmigung bedurft hätte.

Schlagworte

Baubewilligung BauRallg6

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2003050178.X04

Im RIS seit

12.05.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>